



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christian Pinkert

GZ: (OB) 6 66

Datum: 10. FEB. 2021

Nachfrage zu VorR-Co00003/20
AF1069/21

Sehr geehrter Herr Pinkert,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Bezugnehmend auf das Schreiben VorR-Co00003/20 des früheren Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften der Landeshauptstadt Dresden Herrn Raoul Schmidt-Lamontain „Erhöhung der Verkehrssicherheit: Installation einer temporären Fußgängerampel mit (seh-) behindertengerechter Ausstattung und ohne ÖPNV-Beeinflussung im Bereich Wiesbadener Straße in Höhe Haltestelle Dölzschener Straße“ mit Datum vom 01.09.2020 stellen sich weitere Fragen:

1. Welche baulichen Maßnahmen wären für die Installation einer Fußgängerampel mit den Anforderungen lt. oben genannten Schreiben erforderlich?“

Allen baulichen Maßnahmen vorangestellt, ist der Grunderwerb unbedingt erforderlich. Folgende bauliche Maßnahmen sind notwendig:

- Vermessung
- Leitungsumverlegung
- Gehweg- und Straßenbau
- Leitungsbau
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung
- Tiefbauleistungen für Straßenquerung, Fundamente, Stromanschluss, Entwässerung
- Anpassung der Knotengeometrie Wiesbadener Straße/Dölzschener Straße

2. „Wurde mit dem Amt für Kindertagesbetreuung Rücksprache gehalten, um auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück die mobilen Fundamente unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestmaße für die Gehwegbreite unterbringen zu können?“

Es wurde keine Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen gehalten. Auch bei der Aufstellung temporärer Masten außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ist die Gehwegbreite von 1,40 Metern landwärts für die Errichtung einer Fußgängerampel zu gering.

3. „Wieso wurden in der Vergangenheit mobile Lichtzeichenanlagen im Zuge von Baumaßnahmen in diesem und in anderen Bereichen zugelassen, wenn dies lt. oben genannten Schreiben nicht genehmigungsfähig gewesen wäre?“

Für die bauzeitliche Verkehrsführung gelten andere Regelwerke.

4. „Mit welchen Kosten wäre die Installation einer stationären Fußgängerampel mit den Anforderungen lt. oben genanntem Schreiben verbunden?“

Es ist mit Kosten von zirka 200.000 Euro zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister